

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Teenie- und Jugendfreizeit Norwegen 2026 der Baptisten Gemeinde Göttingen

in Kooperation mit der Baptisten Jugend Leipzig

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen zur Teenie- und Jugendfreizeit der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (Baptisten) Göttingen (nachfolgend „Veranstalter“ oder „Baptisten Gemeinde“ genannt) werden mit einer Anmeldung des Teilnehmenden (im Folgenden mit „TN“ abgekürzt) zur Freizeit sowie der Zahlung der Anzahlung von Ihnen als Erziehungsberechtigte(r) (im Folgenden „EB“ abgekürzt) und dem/der TN verbindlich akzeptiert. Veranstalter der Freizeit ist die Baptisten Gemeinde Göttingen (Bürgerstraße 14, 37073 Göttingen).

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet.

Anmeldung und Bezahlung

- Die Anmeldung zur Freizeit erfolgt online. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail mit Hinweisen zur Anzahlung und zum Teilnahmebeitrag.
- Die **Anzahlung in Höhe von 50 Euro** pro angemeldetem TN ist **bis spätestens zwei Wochen** nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu leisten.
- Eine Anmeldung ist erst dann verbindlich, wenn der gesamte Teilnahmebetrag bis **spätestens zum 08.06.2026** auf das Konto der Baptisten Gemeinde Göttingen überwiesen wurde. Bei Anmeldungen nach dem 08.06. ist der Betrag innerhalb von fünf Werktagen zu überweisen.
- Zahlungen sind auf das in der Anmeldebestätigung angegebene Konto des Veranstalters zu leisten.
- Die Teilnahmegebühr kann ggf. durch einen Antrag auf Zuschuss beim zuständigen Jugendamt oder der zuständigen reduziert werden.

Vertragliche Leistungen

- Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung und diesen Teilnahmebedingungen.
- Die Aufsichtspflicht über die minderjährigen TN liegt während der Freizeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei den Leitenden und Mitarbeitenden der Freizeit. Dem EB ist bekannt, dass eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) erforderlich ist. Diese Informationen sind vor Beginn der Freizeit dem Veranstalter mitzuteilen.

Aufsichtspflicht

- Der TN ist berechtigt, an allen Freizeitveranstaltungen wie Schwimmen, Wandern, Klettern, Kanu fahren usw. teilzunehmen.
- Der TN darf sich auch in Kleingruppen von mindestens drei Personen vom Freizeitgelände entfernen.
- Der TN verpflichtet sich, den Anweisungen der Mitarbeitenden auf der Freizeit Folge zu leisten.

- Sollte der TN sich nicht an die Regeln halten, kann er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden und muss von den EB oder einem von diesem Bevollmächtigten abgeholt werden.
- Die Betreuung der TN erfolgt durch überwiegend ehrenamtliche Mitarbeitende ab 18 Jahren.

Einnahme von Medikamenten im Regel- und/oder Notfall

- Wenn der TN während der Freizeit medizinisch notwendige Medikamente benötigt und diese nicht vor oder nach der Freizeit eingenommen werden können, gelten folgende Regelungen:
 - Die Medikamente müssen von den EB namentlich gekennzeichnet und mit einer klaren Einnahmeanweisung versehen werden, die keine Unsicherheiten bei der Dosierung lässt. Auch eine Kühlung muss vermerkt sein.
- Die EB stimmen zu, dass die Mitarbeitenden der Freizeit berechtigt sind, dem TN ggf. nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Pflaster zu verabreichen sowie Zecken und Splitter zu entfernen. Zudem ist es den Mitarbeitenden gestattet, den TN bei Bedarf mit einem privaten PKW zum Arzt oder ins Krankenhaus zu bringen.
- Die EB erteilen die Zustimmung, dass im Bedarfsfall Röntgenaufnahmen gemacht werden dürfen.
- Die EB teilen dem Veranstalter mit, wenn der TN nicht über eine der üblichen Impfungen (z.B. Masern) verfügt.

Verpflegung

Die Freizeit beinhaltet Vollverpflegung. Die EB müssen bei der Anmeldung auf Allergien, Unverträglichkeiten oder besondere Ernährungsbedürfnisse des TN hinweisen.

Mitgebrachte Gegenstände

- Elektronische Geräte wie Handys, Tablets, MP3-Player etc. sollen während der Freizeit möglichst wenig genutzt werden.
- Das Mitbringen gefährlicher Gegenständen oder Waffen ist untersagt.
- Die Mitarbeitenden sind berechtigt, elektronische Geräte oder gefährliche Gegenstände während der Freizeit zu verwahren, falls diese Regelungen missachtet werden.
- Die Baptisten Gemeinde Göttingen übernimmt keine Haftung für verlorene Wertgegenstände.

Fundsachen

Fundsachen werden für drei Wochen aufbewahrt und können nach telefonischer Absprache abgeholt werden.

Bildmaterial

Der Veranstalter nimmt den Schutz privater Daten und die Persönlichkeitsrechte an Bildmaterial sehr ernst.

- Während der Freizeit können Fotos, Videos und/oder Tonaufnahmen gemacht werden, auf denen TN zu sehen oder zu hören sind. Durch die Anmeldung zur Freizeit stimmen EB und TN zu, dass diese Aufnahmen für Gemeindezwecke genutzt werden dürfen. Dies umfasst die Verwendung in Printmedien (z.B. dem Gemeindebrief), auf der Homepage sowie in sozialen Medien (Instagram, Facebook, YouTube), in der Online-Version des Gemeindebriefes und in Gottesdiensten oder für die Werbezwecke zukünftiger Freizeiten.
- Die Auswahl der Bilder erfolgt sorgfältig.

- Die Zustimmung zur Verwendung von Bildmaterial kann jederzeit schriftlich widerrufen werden, was zur Löschung oder Unkenntlichmachung der betroffenen Person auf den Aufnahmen führt.
- Ein Widerruf vor Beginn der Freizeit bedeutet, dass keine Aufnahmen des betroffenen TN gemacht werden, und dieser TN von Gruppenfotos ausgeschlossen wird. In Ausnahmefällen (z.B. beim Wild Water Rafting), wo es nicht möglich ist Gruppenaufnahmen mit dem TN zu verhindern, wird der TN nachträglich unkenntlich gemacht.
- Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für Ton- oder Bildaufnahmen, die von Dritten gemacht werden.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Alle personenbezogenen Daten werden gemäß der Datenschutzordnung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. bearbeitet (www.baptisten.de/dso).

Teilnahme eines Ersatzreisenden

- Der TN kann sich bis zum Beginn der Freizeit durch eine andere Person ersetzen lassen, sofern diese die in der Ausschreibung angegebenen Anforderungen erfüllt und keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen der Teilnahme entgegenstehen.
- Der Veranstalter kann für den Bearbeitungsaufwand eine pauschale Entschädigung von 30 Euro verlangen.

Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

- Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Freizeit von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Baptisten Gemeinde Göttingen. Bei minderjährigen TN muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Teilnahmebetrags gilt nicht als Rücktrittserklärung.
- Bei einem Rücktritt erhebt der Veranstalter pauschale Ersatzforderungen für getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen:
 - bis 60 Tage vor Reisebeginn: 10 %
 - 59 - 30 Tage vor Reisebeginn: 20 %
 - 29 - 15 Tage vor Reisebeginn: 40 %
 - 14 - 8. Tage vor Reisebeginn: 80 %
 - 7 Tage bis zum Reisebeginns oder Nichtantritt der Reise: 100 % des Teilnahmebetrags.

Versicherungen

- Für die Teilnahme an der Norwegenfreizeit ist eine gültige Auslandsreisekrankenversicherung erforderlich, da Norwegen nicht zur EU gehört und die gesetzliche Krankenversicherung nur in begrenztem Umfang Kosten übernimmt.
- Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss zusätzlicher Versicherungen (z.B. Reiserücktrittskosten, Haftpflicht, etc.), um Risiken und Kosten im Falle eines Rücktritts oder anderer unvorhergesehener Ereignisse zu mindern.

Haftung des Veranstalters

- Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des TN, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Teilnahmebeitrag begrenzt, soweit
 - (a) der Schaden nicht durch den Veranstalter schuldhaft herbeigeführt wurde oder
 - (b) der Veranstalter für den Schaden allein aufgrund eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Freizeitanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des TN gegen Anordnungen der Freizeitleitung entstehen.
- Auch für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des TN verursacht werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Ferner haftet der Veranstalter nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

Sonstiges

- Falls die EB während der Freizeit verreisen, müssen sie sicherstellen, dass die Freizeitleitung über eine Kontaktmöglichkeit (z.B. Urlaubsadresse und / oder Handynummer) für den Notfall informiert ist.
- Ungefähr drei Wochen vor der Freizeit erhalten die EB alle weiteren notwendigen Informationen für eine erfolgreiche Teilnahme.

Schlussbestimmungen

- Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.